

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 14.09.1841 publ. 22.09.1841

41) Cammer-Bekanntmachung vom 14.
Sept., publ. den 22. Sept. 1841.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Anwendung der
desfälliges Ansuchen des Geheimen Hofraths 28. Sept. 1840
Janßen zu Oldenburg die in den §. §. 21—46. auf die zu Moor-
der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 ent- warfen belegenen
haltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Holzungen des
Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 Geh. Hofr. Jan-
der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeich- sen.
neten strafbaren Handlungen, unter den in den
§. §. 74. cc. cc. solcher Forstordnung enthalte-
nen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf
dessen zu Moorwarfen im Amte Sever belegene
Holzungen erklärt sind, und die Beaufsichtigung
dieser Holzungen dem Heuermann Peter Janßen
zu Moorwarfen übertragen ist. — Forstord-
nung §. 82.

42) Mit Genehmigung der Regierung
erlassene Bekanntmachung des
Amtes Rodenkirchen vom 16. Sept.,
publ. den 22. Sept. 1841.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung Verbot des Rei-
bringt das Amt hiedurch zur öffentlichen Kunde: tens, Viehtrei-
daß zur Erhaltung der, im hiesigen Amts- bens und Karren-
districte neuerdings vielfach angelegten, be- schiebens auf den
steinten oder übersandeten Fußpfade, alles bestreiten oder
Reiten, Viehtreiben und Karrenschieben auf übersandeten
denselben, oder Beschädigen derselben durch Fußpfaden im
Amte Rodenkir-
chen.